

Trägerschaft
Schweizerische Berufsprüfung „Sozialbegleitung“



SAVOIR
SOCIAL

CURAVIVA.CH

VERBAND HEIME UND INSTITUTIONEN SCHWEIZ
ASSOCIATION DES HOMES ET INSTITUTIONS SOCIALES SUISSES
ASSOCIAZIONE DEGLI ISTITUTI SOCIALI E DI CURA SVIZZERI
ASSOCIAZIUN DALS INSTITUTS SOCIALS E DA TGIRA SVIZZERS

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**Berufsprüfung Sozialbegleiterin
 Sozialbegleiter**

Vom 5. Mai 2010

Mit Änderungen vom 14. April 2014 und 14. Februar 2018

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 **ALLGEMEINES**

1.1 **Zweck der Prüfung**

Der eidgenössische Fachausweis Sozialbegleiterin / Sozialbegleiter wird durch das erfolgreiche Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung erworben. Gegenstand der Berufsprüfung bilden die in der Wegleitung zur Prüfungsordnung festgelegten Kompetenzen.

Berufsbild

Sozialbegleitung orientiert sich an der Lebenswelt der Klient/innen und bietet alltagsnahe soziale Begleitung in deren Umfeld an. Sie geht von Anliegen aus, die die Klient/innen in ihrer Lebenswelt beschäftigen. Sozialbegleitung versteht sich aufsuchend und hat ihren Schwerpunkt ausserhalb der stationären Arbeit.

Sozialbegleiter/innen sind Fachleute für die länger dauernde und verlässliche Begleitung von Einzelpersonen, Familien und Gruppen in Lebenslagen, in denen Sozialbegleitung unterstützend und/oder stabilisierend wirkt.

Sozialbegleiter/innen unterstützen die Klient/innen in der Bewältigung ihres Alltags. Sie begleiten sie bei der Verwirklichung ihrer Bedürfnisse und der Wahrnehmung ihrer Interessen in Bereichen der Alltagsbewältigung, der Freizeitgestaltung, der sozialen Vernetzung, usw. Im Zentrum der Arbeit steht die

Selbstbestimmung der Klient/innen. Das soziale Umfeld wird in Absprache mit den Klient/innen in die Begleitung mit einbezogen.

Sozialbegleiter/innen sind geschult in der Gestaltung von Beziehungen. Sie sind transparent in ihrem Handeln. Sie schaffen ein Umfeld, welches Kontakt und Dialog ermöglicht und begünstigt. Sie erfassen die Situation der Klient/innen und anerkennen ihre Realität. Sie achten ihre Besonderheiten und ihre Bedürfnisse. Sie ermutigen sie, ihre eigenen Ressourcen zu erkennen und zu nutzen.

Sozialbegleiter/innen arbeiten auftragsorientiert. Sie planen, dokumentieren und evaluieren ihre Arbeit.

Sozialbegleiter/innen arbeiten effektiv mit anderen Fachpersonen und Diensten zusammen, sie vernetzen sich und arbeiten in Projekten mit.

Sozialbegleiter/innen orientieren sich an berufsethischen und rechtlichen Prinzipien, setzen sich mit sozialpolitischen Fragen auseinander und arbeiten nach den Prinzipien des Empowerments. Sie gehen professionell mit Spannungsfeldern und Belastungen um und reflektieren die eigene Arbeit systematisch.

Arbeitsfeld

Sozialbegleiter/innen leisten lebensweltorientierte aufsuchende Arbeit mit Schwerpunkt im nichtstationären Sozialbereich. Sie begleiten Einzelpersonen, Gruppen und Familien. Sie übernehmen sozialbegleiterische Aufträge von Privaten, sozialen Diensten, Gesundheitsligen und Vormundschaftsbehörden, von Institutionen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich, der Kirche und weiteren Organisationen.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- SBSB, Schweizerischer Berufsverband Sozialbegleitung
- INSOS Schweiz, Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung
- CURAVIVA Schweiz, Verband Heime und Institutionen Schweiz
- SAVOIRSOCIAL, Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest gemäss Gebührenregelung vom 31. 12. 1997 des Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem SBFI über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Prüfungssekretariat übertragen.
- ### **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**
- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten
- die Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist
- den Ablauf der Prüfung, inkl. Vorgaben für die Projektarbeit

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise, Arbeitszeugnisse und Bestätigungen der Berufspraxis
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Fachfrau / Fachmann Betreuung, Fachmann / Fachfrau Gesundheit oder einen mindestens gleichwertigen Ausweis im Sozial- oder Gesundheitsbereich besitzt und nach dem Erwerb des Ausweises Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren zu 50% in der Betreuung und Begleitung im Sozialbereich nachweisen kann. (bei reduziertem Pensum entsprechende Verlängerung der Berufstätigkeit).

oder

- einen Abschluss auf Sekundar-Stufe II besitzt und nach dem Abschluss Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren zu 50% in der Betreuung und Begleitung im Sozialbereich nachweisen kann. (bei reduziertem Pensum entsprechende Verlängerung der Berufstätigkeit).

Die erforderliche Berufspraxis, die maximal zu 25 % in der dokumentierten Freiwilligenarbeit erbracht werden darf, muss innert 5 Jahren vor der Prüfungsanmeldung geleistet worden sein.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Einreichung der Projektarbeit sowie die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFJ.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuld-baren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird die einbezahlte Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungssumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 16 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- Um eine Prüfung in französischer Sprache durchzuführen, müssen mindestens 4 Kandidatinnen die Zulassungsbedingungen erfüllen und sich in dieser Sprache prüfen lassen.
- Um eine Prüfung in italienischer Sprache durchzuführen, müssen mindestens 2 Kandidatinnen die Zulassungsbedingungen erfüllen und sich in dieser Sprache prüfen lassen
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, die die Kandidatin, den Kandidaten unterrichtet haben, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, die die Kandidatin, den Kandidaten unterrichtet haben, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.1.1 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit
1	Facharbeit Sozialbegleitung	Facharbeit Sozialbegleitung schriftlich, vorgängig erstellt Gewichtung 2	Vorgängig erstellt
		Präsentation der Facharbeit Sozialbegleitung mündlich Gewichtung 1	20'
		Fachgespräch zur Facharbeit Sozialbegleitung Gewichtung 2	40'
2	Fachprüfung schriftlich	Fallbearbeitung schriftlich Gewichtung 1	120'
		Fachwissen, Theorien, Konzepte und deren Anwendung schriftlich Gewichtung 2	120'
3	Fachprüfung mündlich	Fallbearbeitung mit Theoriebezug, Fachgespräch	45' (zzgl. Vorbereitungszeit)

Die ganze Prüfung dauert insgesamt 5 $\frac{3}{4}$ Stunden, plus Facharbeit.

Alle drei Prüfungsteile werden gleich gewichtet.

5.1.2 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.2.1 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.2.2 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erzielt wird.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung innerhalb von fünf Jahren zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Sozialbegleiterin / Sozialbegleiter mit eidgenössischem Fachausweis
- Accompagnatrice sociale / Accompagnateur social avec brevet fédéral
- Accompagnatrice sociale / Accompagnatore sociale con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:

- Outreach Social Work Assistant, Federal Diploma of Higher Education

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

Diplomierten Sozialbegleiter/innen, welche das Diplom für Sozialbegleitung der Schule Zürich in der Zeit zwischen 2003 und 2012 erworben haben und die nach der Diplomierung 1 Jahr sozialbegleiterische Berufstätigkeit zu 100% nachweisen können (bei reduziertem Pensum entsprechende Verlängerung der Berufstätigkeit), kann der Fachausweis ohne nochmalige Prüfung gegen eine Gebühr verliehen werden.

Wer auf diese Weise den Fachausweis erwerben will, hat der Prüfungskommission innerhalb von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.